



Schiedsrichterordnung

Fachgebiet

Korbball 

gültig ab: 01.07.2013

durch den Bereichsvorstand Sportartentwicklung genehmigt

Frankfurt, im Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Schiedsrichterwesen	3
1.1	Grundsätzliches	3
1.2	Leitung des Schiedsrichterwesens	3
1.2.1	TK-Mitglied für Schiedsrichterwesen (Bundesschiedsrichterwart/in)	3
1.2.2	Arbeitskreis Schiedsrichterwesen	3
1.3	Ausweisstufen und Berechtigung zur Leitung von Meisterschaftsspielen	3
1.3.1	Ausweisstufen	3
1.3.2	Berechtigung zur Leitung von Spielen	3
2	Der/die Schiedsrichter/in: Person, Verpflichtungen, Aufgaben	4
2.1	Anforderungen an die Person	4
2.1.1	Grundsätzliches	4
2.1.2	Äußere Erscheinung	4
2.1.3	Verhalten als Zuschauer	4
2.2	Verpflichtungen	4
2.2.1	Übernahme von Aufgaben	4
2.2.2	Verpflichtung zur Fortbildung (Ziffer 5)	4
2.3	Aufgaben bei der Leitung von Spielen	5
2.3.1	Grundsätzliches	5
2.3.2	Aufgaben vor dem Spiel	5
2.3.3	Aufgaben während des Spieles	5
2.3.4	Aufgaben nach dem Spiel	6
2.4	Schiedsrichterauswahl, Schiedsrichtereinteilung	6
2.4.1	Bundesschiedsrichter/innen	6
2.4.2	Schiedsrichter/innen bei sonstigen Veranstaltungen auf Bundesebene	6
3	Schiedsrichterausbildung, Schiedsrichterausweis	6
3.1	Ausbildung	6
3.1.1	Lehrgangsarten	6
3.1.2	Lehrgangszulassung	6
3.1.3	Lehrgangsleitung und Prüfungskommission	7
3.1.5	Abschlussprüfung	7
3.2	Schiedsrichterausweis	8
3.2.1	Allgemeines	8
3.2.2	Verlängerung	8
3.2.3	Rückstufung	8
4	Lehrbefugnis, Lehrbeauftragte	9
4.1	Voraussetzungen und Erteilung der Lehrbefugnis	9
4.1.1	Voraussetzungen	9
4.1.2	Erteilung und Verlängerung	9
4.2	Stufen der Lehrbefugnis	9
4.2.1	Lehrbefugnis für C-, und B-Schiedsrichter/innen	9
4.2.2	Lehrbefugnis für A-Schiedsrichter/innen	9
4.3	Verpflichtungen und Aufgaben der Lehrbeauftragten	9
5	Fortbildung	10
5.1	Ziele der Fortbildung	10
5.2	Fortbildungslehrgänge	10
5.2.1	Leitung	10
5.2.2	Teilnahmeverpflichtung	10

1 Schiedsrichterwesen

1.1 Grundsätzliches

- 1.1.1 Der/die Schiedsrichter/in im Bereich Korbball innerhalb des DTB oder seiner Untergliederungen muss Mitglied eines Mitgliedsvereines sein.
- 1.1.2 Vereine, die am wettkampforientierten Korbballspielbetrieb des DTB oder dessen Untergliederungen teilnehmen, sind verpflichtet, Schiedsrichter/innen zur Leitung von Meisterschaftsspielen abzustellen.
- 1.1.3 Die Schiedsrichter/innen sind in Ausübung des Schiedsrichteramtes im Auftrag ihres Vereins (wie im Schiedsrichterausweis genannt) tätig, unabhängig davon, welches Organ des DTB oder dessen Untergliederungen für die Auswahl und den Schiedsrichtereinsatz verantwortlich zeichnet.

1.2 Leitung des Schiedsrichterwesens

1.2.1 TK-Mitglied für Schiedsrichterwesen (Bundesschiedsrichterwart/in)

- 1.2.1.1 Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen im Fachgebiet Korbball ist das TK-Mitglied für Schiedsrichterwesen.
- 1.2.1.2 Ihm obliegt im Einvernehmen mit den Landesschiedsrichterwarten und -wartinnen
 - a) die einheitliche Schiedsrichteraus- und -fortbildung
 - b) die Schiedsrichterernennung nach bestandener Prüfung, die Ausstellung und Verlängerung der Schiedsrichterausweise (A-Lizenz)
 - c) die Führung der Schiedsrichterkartei
 - d) der Schiedsrichtereinsatz für Meisterschaftsspiele auf Bundesebene
 - e) die Berufung von Lehrbeauftragten
 - f) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.

1.2.2 Arbeitskreis Schiedsrichterwesen

- 1.2.2.1 Es soll/kann ein Arbeitskreis Schiedsrichterwesen, bestehend aus dem TK-Mitglied für Schiedsrichterwesen und mindestens drei Landesschiedsrichterwarten bzw. -wartinnen oder deren Beauftragten gebildet werden. Weitere Fachleute sind zugelassen.
- 1.2.2.2 Die Aufgaben des Arbeitskreises Schiedsrichterwesen leiten sich aus der Ziffer 1.2.1.2 f, ab.
- 1.2.2.3 Der Arbeitskreis Schiedsrichterwesen sollte möglichst jährlich mit allen Landesschiedsrichterwart/innen tagen.

1.3 Ausweisstufen und Berechtigung zur Leitung von Meisterschaftsspielen

1.3.1 Ausweisstufen

- 1.3.1.1 Es gibt drei Ausweisstufen:
 - a) C-Schiedsrichterausweis: für Gau- Kreis- und Bezirksschiedsrichter/innen
 - b) B-Schiedsrichterausweis: für Landesschiedsrichter/innen
 - c) A-Schiedsrichterausweis: für Bundesschiedsrichter/innen

1.3.2 Berechtigung zur Leitung von Spielen

- 1.3.2.1 Der C-Schiedsrichterausweis berechtigt zur Leitung der Freundschaftsspiele auf Landesebene und der unterhalb dieser Ebene liegenden Meisterschaftsspiele.
- 1.3.2.2 Der B-Schiedsrichterausweis berechtigt zur Leitung der Meisterschaftsspiele auf Landesebene und der Freundschaftsspiele auf Bundes- und Landesebene.
- 1.3.2.3 Der A-Schiedsrichterausweis berechtigt zur Leitung der Meisterschaftsspiele auf Bundesebene und aller unter den Ziffern 1.3.2.1 und 1.3.2.2 genannten Spiele.

2 Der/die Schiedsrichter/in: Person, Verpflichtungen, Aufgaben

2.1 Anforderungen an die Person

2.1.1 Grundsätzliches

2.1.1.1 Der/die Schiedsrichter/in ist Träger des Spielgedankens; von seiner/ihrer Leistung hängt der Verlauf eines Spieles ab. Er/sie fördert alles, was dem Spielfluss dient und unterbindet alles, was den Spielablauf stört.

2.1.1.2 Das Mindestalter für einen Schiedsrichter beträgt 16 Jahre.

2.1.1.3 An seine/ihre Person sind deshalb folgende Anforderungen zu stellen:

- a) gründliche Kenntnis der Spielregeln, der Schiedsrichterordnung und der einschlägigen Bestimmungen der Fachgebietsordnung Korbball, sowie Sicherheit in deren Auslegung
- b) Spielerfahrung und Einfühlungsvermögen
- c) gute körperliche Verfassung
- d) schnelles Erfassen und objektives Beurteilen der Spielvorgänge
- e) bestimmtes und entschlossenes Auftreten
- f) korrektes, besonnenes und sicheres Leiten und Entscheiden

2.1.2 Äußere Erscheinung

2.1.2.1 Nicht nur in der Haltung, auch im Äußeren soll der/die Schiedsrichter/in durch ordentliche Kleidung ein Vorbild der Spieler und Spielerinnen sein.

2.1.2.2 Die Art, Form und Farbe der Schiedsrichterkleidung wird durch die gültigen, amtlichen Spielregeln Korbball geregelt

2.1.2.3 Nur Schiedsrichter mit A-Schiedsrichterausweis sind berechtigt das Schiedsrichterzeichen des DTB zu tragen.

2.1.2.4 Werbung auf Schiedsrichterkleidung ist nicht erlaubt (Anlage 2 zur Rahmenordnung des DTB, Ziffer 6.2)

2.1.3 Verhalten als Zuschauer

2.1.3.1 Als Zuschauer verhalten sich Schiedsrichter/innen neutral und enthalten sich Dritten gegenüber einer persönlichen Stellungnahme zu den Entscheidungen der amtierenden Schiedsrichter/innen. Zuwiderhandlungen können vom Mitglied für Schiedsrichterwesen oder dem TK-Korbball nach der Gebührenordnung des Fachgebiets Korbball bestraft werden. Im Wiederholungsfall ist auch die Aberkennung aller Schiedsrichterausweisstufen möglich.

2.2 Verpflichtungen

2.2.1 Übernahme von Aufgaben

2.2.1.1 Mit seiner/ihrer Unterschrift im Schiedsrichterausweis erkennt der/die Schiedsrichter/in die Weisungsbefugnis des zuständigen Schiedsrichterwartes bzw. der zuständigen Schiedsrichterwartin an und verpflichtet sich zur Übernahme der übertragenen Aufgaben.

2.2.1.2 Hierzu gehören insbesondere die Einsätze zur Leitung von Meisterschaftsspielen.

2.2.1.3 Von dieser Verpflichtung kann der/die Schiedsrichter/in nur entbunden werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

2.2.1.4 Tritt ein/e Schiedsrichter/in zur Leitung eines Meisterschaftsspiels nicht an, obwohl er/sie das Erscheinen zugesagt hat, kann gegen ihn/sie ein Ordnungsgeld verhängt werden (Gebührenordnung des Fachgebiets Korbball).

2.2.2 Verpflichtung zur Fortbildung (Ziffer 5)

2.2.2.1 Der/die Schiedsrichter/in ist verpflichtet, seine/ihre Kenntnisse nach Ziffer 3.2.2 und Ziffer 5.2 auf dem Laufenden zu halten und sich seinen/ihren Fähigkeiten entsprechend fortzubilden.

2.3 Aufgaben bei der Leitung von Spielen

2.3.1 Grundsätzliches

- 2.3.1.1 Der/die Schiedsrichter/in ist der/die alleinige Leiter/in des Spieles. Er/sie entscheidet unabhängig und endgültig. Seine/ihre Tatsachenentscheidungen sind unanfechtbar.
- 2.3.1.2 Seine/ihre Aufgaben ergeben sich aus den Spielregeln und der Passordnung. Die wesentlichen Aufgaben sind in den Ziffern 2.3.2 bis 2.3.4 aufgeführt.

2.3.2 Aufgaben vor dem Spiel

- 2.3.2.1 Der/die Schiedsrichter/in nimmt das Spielformular bei der Spielleitung entgegen und vergleicht bei zentraler Zeitnahme die Uhren.
- 2.3.2.2 Er/sie prüft Spielfeld und Spielgeräte auf ordnungsgemäßen Zustand und sorgt für die Behebung von Mängeln.
- 2.3.2.3 Er/sie achtet auf einheitliche Spielkleidung gemäß den Spielregeln. Bekleidungsmängel sind vor Beginn des Spieles abzustellen und können bei Zuwiderhandlung bestraft werden (gültige Spielregeln Korbball, Gebührenordnung Fachgebiet Korbball).
- 2.3.2.4 Er/sie prüft die Spielberechtigungen der Spieler/innen (Übereinstimmung von Startpass und Person, Gültigkeit des Passes) und vergleicht die Eintragungen im Spielformular mit den Pässen nach Vordruck: Name, Altersangabe, Passnummer, Trikotnummer).
- 2.3.2.5 Er/sie achtet darauf, dass Auswechselspielerinnen im Spielformular aufgeführt werden.
- 2.3.2.6 Er/sie führt mit den Spielführern bzw. Spielführerinnen die Seitenwahl durch.
- 2.3.2.7 Eine Begrüßung/Sportgruß der Mannschaften vor Anpfiff des Spiels sollte zumindest auf überregionalen Veranstaltungen durchgeführt werden.

2.3.3 Aufgaben während des Spieles

- 2.3.3.1 Der/die Schiedsrichter/in trifft Entscheidungen kurz und knapp auf Grund visueller und akustischer Wahrnehmung und lässt sich durch Spieler/innen, Betreuungspersonen oder Zuschauer nicht beeinflussen.
- 2.3.3.2 Er/sie zeigt Spielunterbrechungen wegen Regelverstoßes grundsätzlich durch Pfiff an. Er/sie zeigt den begangenen Regelverstoß und die begünstigte Mannschaft (Spielrichtung) deutlich an. Einzelheiten hierüber sind in den Spielregeln festgelegt.
- 2.3.3.3 Er/sie sorgt für laufende Ansage des Spielstandes.
- 2.3.3.4 Er überprüft zu Beginn jeder Halbzeit ob der Spielball ein DTB-Prüfsiegel trägt und ob der Innendruck des Balles korrekt ist.
- 2.3.3.5 Er/sie hat die Pflicht, Spieler/innen oder Betreuungspersonen bei unsportlichem Verhalten zu ermahnen und in schweren oder wiederholten Fällen auszuschließen. Diese Maßnahmen sind nach besonders sorgfältiger Überlegung zu treffen.
- 2.3.3.6 Einsprüche - auch solche gegen Tatsachenentscheidungen - sind auf dem Spielformular sofort zu vermerken.
- 2.3.3.7 Auf Fragen eines Spielführers bzw. einer Spielführerin - bei Jugendmannschaften ggf. einer Betreuungsperson - muss der/die Schiedsrichter/in antworten. Er/sie gibt die Antwort kurz und klar und lässt keine Diskussion zu.
- 2.3.3.8 Die Pflicht zum Nachspielenlassen der durch Unterbrechungen oder Verzögerungen verlorenen Spielzeit ist durch Anhalten der Uhr, eng auszulegen.

2.3.4 Aufgaben nach dem Spiel

- 2.3.4.1 Der/die Schiedsrichter/in verkündet das Ergebnis und gibt den Mannschaften Gelegenheit, ihren Spielergruß auszubringen.
- 2.3.4.2 Er/sie prüft die Vollständigkeit der Eintragungen im Spielformular, schließt es mit seiner/ihrer Unterschrift ab und übergibt es der Spielleitung. Das Formular muss neben der laufenden Aufzeichnung des Spielergebnisses folgende Eintragungen enthalten:
- a) das Halbzeit- und Endergebnis mit der Feststellung des Siegers
 - b) die Liste der aufgebotenen Spieler/innen; nicht zum Einsatz gekommene Spieler/innen (nicht Auswechselspieler/innen) sind auf Verlangen des Spielführers bzw. der Spielführerin von dem/der Schiedsrichter/in zu streichen. Streichungen sind mit Namenskürzel des Schiedsrichters zu bestätigen.
 - c) besondere Vorkommnisse (Einsprüche, Ermahnungen, Verwarnungen, Feldverweise, Hin-ausstellungen, Unfälle usw.)
 - d) die vorgesehenen Unterschriften.
- 2.3.4.3 Die Startpässe von hinausgestellten Spielern und Spielerinnen werden im Falle einer durch die Spielregeln vorgesehenen Sperre einbehalten, und der Spielleitung zur Weiterleitung an den/die zuständige/n Landesfachwart/in übergeben. Die Verfehlungen sind im Spielformular festzuhalten.

2.4 Schiedsrichterauswahl, Schiedsrichtereinteilung

2.4.1 Bundesschiedsrichter/innen

- 2.4.1.1 Bei folgenden Veranstaltungen sind zur Leitung der Spiele nur Bundesschiedsrichter/innen zugelassen:
- a) Deutsche Meisterschaften
 - b) Spieltage der Bundesligen
- 2.4.1.2 Die Auswahl der Schiedsrichter/innen erfolgt durch das TK-Mitglied für Schiedsrichterwesen oder eine vom ihm beauftragte Person.
- 2.4.1.3 Die Einteilung für die Spiele erfolgt bei:
- 2.4.1.1 a) durch das TK-Mitglied für Schiedsrichterwesen oder eine vom ihm beauftragte Person am Ort der Veranstaltung
 - 2.4.1.1 b) durch die Einsatzleitungen der Bundesligen

2.4.2 Schiedsrichter/innen bei sonstigen Veranstaltungen auf Bundesebene

- 2.4.2.1 Für Spiele bei Deutschen Turnfesten können auch Landesschiedsrichter/innen zugelassen werden.
- 2.4.2.2 Die Einteilung bei Deutschen Turnfesten obliegt dem TK-Mitglied für Schiedsrichterwesen oder durch eine von ihm beauftragte Person.

3 Schiedsrichterausbildung, Schiedsrichterausweis

3.1 Ausbildung

3.1.1 Lehrgangsarten

- 3.1.1.1 C- und B-Lehrgänge sind Lehrgänge der Mitgliedsverbände. A-Lehrgänge sind Bundeslehrgänge.

3.1.2 Lehrgangszulassung

- 3.1.2.1 Zugelassen zu einem C-Schiedsrichter-Lehrgang ist jede/r Spieler/in,
- zu einem B-Schiedsrichter-Lehrgang nur Inhaber/innen des C-Ausweises
 - zu einem A-Schiedsrichter-Lehrgang nur Inhaber/innen des B-Ausweises

3.1.3 Lehrgangsleitung und Prüfungskommission

3.1.3.1 Die Lehrgangsleitung bildet bei:

- C- und B-Lehrgängen: der/die Landesschiedsrichterwart/in oder ein von ihm/ihr berufenes/berufener Lehrbeauftragter.
- A-Lehrgängen: das TK-Mitglied für Schiedsrichterwesen oder ein von ihm berufener Lehrbeauftragter.

3.1.3.2 Eine Prüfungskommission für die praktische Prüfung besteht jeweils aus der Lehrgangsleitung und mindestens einem/einer weiteren Lehrbeauftragten oder erfahrenem/erfahrener Schiedsrichter/in. Sie entscheidet über die Angemessenheit im Sinne von Ziffer 3.1.5.

3.1.4 Durchführung von Lehrgängen

3.1.4.1 Jeder Lehrgang zur Schiedsrichterausbildung umfasst folgende Bereiche:

- a) Diskussion über Spielregeln
- b) Regelauslegung
- c) Erfahrungsaustausch
- d) Ordnung des Fachgebietes Korbball, ggf. Landesspielordnung.

3.1.4.2 Die Dauer eines Ausbildungslehrgangs beträgt mindestens

- a) 10 LE für C-Lehrgänge
- b) 6 LE für B-Lehrgänge
- c) 6 LE für A-Lehrgänge.

3.1.4.3 Lehrgänge zur Fortbildung (§5ff) können in einem anderen Zeitrahmen stattfinden. Sie sollten jedoch nicht unter 5 LE dauern.

3.1.5 Abschlussprüfung

3.1.5.1 Eine Schiedsrichterausbildung endet mit einer schriftlichen und praktischen Prüfung.

3.1.5.2 Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Beantwortung von Fragen zu den Spielregeln und zur Fachgebietsordnung Korbball, Schiedsrichterordnung Korbball und der Passordnung des DTB.

3.1.5.3 Die Fragen sind von den Anwärtern und Anwärterinnen in angemessener Zeit und in angemessenem Umfang richtig zu beantworten.

3.1.5.4 Geringe Mängel der schriftlichen Prüfung können im Rahmen einer mündlichen Prüfung ausgeglichen werden.

3.1.5.5 Die praktische Prüfung besteht aus der Leitung eines zugeteilten Spieles. Dabei muss der Beweis der Regelkenntnisse und ihrer richtigen Auslegung in angemessener Weise erbracht werden.

3.1.5.6 Die Angemessenheit im Sinne der Ziffern 3.1.5.2 und 3.1.5.5 ergibt sich aus der jeweiligen Lehrgangsstufe.

3.2 Schiedsrichterausweis

3.2.1 Allgemeines

- 3.2.1.1 Nach bestandener Prüfung (Ziffer 3.1.5) erhalten die Anwärter/innen die entsprechende Ausweisstufe im Schiedsrichterausweis bestätigt.
- 3.2.1.2 Die Schiedsrichter/innen sollten ihren Schiedsrichterausweis bei jeder Schiedsrichtertätigkeit mitführen.
- 3.2.1.3 Jede/r Schiedsrichter/in wird in einer Schiedsrichterkartei des/der zuständigen Schiedsrichterwartes bzw. -wartin (Bundes- oder Landesschiedsrichterwart/in) erfasst.

3.2.2 Verlängerung

- 3.2.2.1 Der Schiedsrichterausweis muss alle zwei Jahre verlängert werden.
- 3.2.2.2 Voraussetzungen für eine Verlängerung sind, dass der/die Schiedsrichter/in
 - a) sich über neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden gehalten hat
 - b) seine/ihre Fähigkeiten weitergebildet und angewendet hat
 - c) als A- und B-Schiedsrichter/in das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- 3.2.2.3 Die Verpflichtungen zu Ziffer 3.2.2.2 a) und b) gelten als erfüllt, wenn der/die Schiedsrichter/in:
 - a) seinen/ihren Berufungen nachgekommen ist und dabei die Eignung bewiesen hat.
 - b) seinen/ihren Verpflichtungen zur Fortbildung innerhalb der Zweijahresfrist nachgekommen ist (siehe auch 5ff).
 - c) Angesetzte Schiedsrichterbesprechungen sind Teil von Fortbildungen.
- 3.2.2.4 Bei A-Schiedsrichtern und A-Schiedsrichterinnen ist der Antrag auf Verlängerung (über den/die Landesschiedsrichterwart/in) an das TK-Mitglied für Schiedsrichterwesen einzureichen.

3.2.3 Rückstufung

- 3.2.3.1 Wird der Nachweis über geleitete Spiele und/oder Fortbildungen nicht erbracht, kann eine Rückstufung in die nächst niedrigere Ausweisstufe vorgenommen werden.
- 3.2.3.2 Die Rückstufung kann aufgehoben werden, wenn nach Ablauf eines Jahres in dem darauf folgenden Jahr ein der vorherigen Gruppe entsprechender Lehrgang besucht wird.

4 Lehrbefugnis, Lehrbeauftragte

4.1 Voraussetzungen und Erteilung der Lehrbefugnis

4.1.1 Voraussetzungen

- 4.1.1.1 Die Befähigung zur Ausbildung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen setzt qualifizierte eigene Schiedsrichterleistungen voraus.
- 4.1.1.2 Die Lehrbefähigung ist durch spezielle Kenntnisse über die Ordnungen des DTB und der Spielregeln Korbball oder eine schriftliche Arbeit nachzuweisen. Für eine schriftliche Arbeit kommen in Betracht:
 - a) ein allgemeines Thema eines Schiedsrichterlehrganges oder
 - b) spezielle Themen aus den amtlichen Spielregeln und der FGO.

4.1.2 Erteilung und Verlängerung

- 4.1.2.1 Bei nachgewiesener Lehrbefähigung kann die Lehrbefugnis durch das TK-Mitglied für Schiedsrichterwesen oder durch den/die Landesschiedsrichterwart/in erteilt werden.
- 4.1.2.2 Die Lehrbefugnis wird durch Eintragung im Schiedsrichterausweis bestätigt.
- 4.1.2.3 Für die Verlängerung der Lehrbefugnis gelten sinngemäß die Bestimmungen der Ziffer 3.2.2, jedoch gilt die Lehrbefugnis für vier Jahre.
- 4.1.2.4 Innerhalb dieser vier Jahre muss der/die Lehrbeauftragte in mindestens einem Lehrgang tätig gewesen sein.

4.2 Stufen der Lehrbefugnis

4.2.1 Lehrbefugnis für C-, und B-Schiedsrichter/innen

- 4.2.1.1 Es kann verbunden werden
 - a) mit dem B-Ausweis die Erteilung der Lehrbefugnis für C-Schiedsrichter/innen
 - b) mit dem A-Ausweis die Erteilung der Lehrbefugnis für C- und B-Schiedsrichter/innen.

4.2.2 Lehrbefugnis für A-Schiedsrichter/innen

- 4.2.2.1 Die Berechtigung zur Aus- und Fortbildung von A-Schiedsrichtern und -Schiedsrichterinnen steht dem TK-Mitglied für Schiedsrichterwesen zu.
- 4.2.2.2 Das TK-Mitglied für Schiedsrichterwesen kann hierfür weitere Mitarbeiter/innen aus dem Kreis der Landesschiedsrichterwarte und -wartinnen berufen und sie mit der Durchführung von Bundeslehrgängen und Prüfungen beauftragen.

4.3 Verpflichtungen und Aufgaben der Lehrbeauftragten

- 4.3.1 Schiedsrichter/innen mit Lehrbefugnis sind Lehrbeauftragte.
- 4.3.2 Die Bestimmungen der Ziffer 2.2 gelten sinngemäß für die Lehrbeauftragten.
- 4.3.3 Die Lehrbeauftragten können je nach Berufung als Lehrgangsleitung, Prüfer/in oder Mitglied eines Schiedsrichterlehrstabs tätig sein.

5 Fortbildung

5.1 Ziele der Fortbildung

5.1.1 Die Ziele der Fortbildung sind

- a) die Auslegung der gültigen Spielregeln
- b) die Vermittlung neuer Spielregeln
- c) die Klärung von Zweifelsfragen
- d) die Besprechung neuer Bestimmungen der FGO (der Ausweisstufe angemessen).

5.2 Fortbildungslehrgänge

5.2.1 Leitung

5.2.1.1 Die Fortbildungslehrgänge für A-Schiedsrichter/innen werden von dem TK-Mitglied für Schiedsrichterwesen oder einer von ihm beauftragten Person geleitet. (nach Ziffer 4.2 – 4.2.2.2)

5.2.1.2 Die Fortbildungslehrgänge für B- und C-Schiedsrichter/innen werden von dem/der Landeschiedsrichterwart/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person geleitet.

5.2.2 Teilnahmeverpflichtung

5.2.2.1 Die Schiedsrichter/innen müssen in einem Zeitraum von zwei Jahren mindestens an einem Lehrgang oder einer gleich gestellten Veranstaltung (nach Ziffer 5.2.2.2) teilgenommen haben:

- a) A-Schiedsrichter/innen an einem Lehrgang auf Bundesebene
- b) B-Schiedsrichter/innen an einem Lehrgang auf Landesebene
- c) C-Schiedsrichter/innen an einem Lehrgang auf Gau- oder Bezirksebene.

5.2.2.2 Als Fortbildungslehrgang kann auch eine von dem/der Schiedsrichterwart/in anerkannte Diskussion, Besprechung oder Einweisung vor einer Veranstaltung gewertet werden.